

71. Ist bei einem zu Ende geführten Kirchen- oder Pfarrhausbau der Rechtsweg hinsichtlich des vom Patrone zu leistenden Baukostenbeitrages zulässig, wenn bezüglich der zwischen den Beteiligten streitig gewordenen Notwendigkeit des Baues eine Entscheidung seitens der Bezirksregierung noch nicht ergangen ist?

Bedarf es zur Eröffnung des Rechtsweges einer solchen Entscheidung der Regierung auch dann, wenn die Kosten den Betrag von 150 *M* nicht übersteigen?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 16. Januar 1902 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Kirchengemeinde S. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 306/01.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte ist in einem Vorprozesse durch Urteil vom 14. November 1895 rechtskräftig verurteilt worden, bei den an den gemeinschaftlichen Pfarrgebäuden der klagenden Kirchengemeinden vorkommenden Neu- und Reparaturbauten im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens den Patronatsbeitrag mit zwei Dritteln der aufzubringenden Kosten herzugeben. Im vorliegenden Rechtsstreite fordern die Klägerinnen Erstattung von 985,55 *M.*, als den auf den Beklagten angeblich entfallenden Anteil an den Kosten verschiedener Bauarbeiten, welche nach einer zu den Akten überreichten Zusammenstellung bereits in den Jahren 1879—1894 an den Pfarrgebäuden in S. ausgeführt worden sind.

Eine förmliche (resolutorische) Entscheidung über die vom Beklagten bestrittene Notwendigkeit der fraglichen Bauten ist seitens der Königlich-Regierung nicht erlassen worden, und der Beklagte hat deshalb, unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben.

Bei Prüfung dieses Präjudizialeinwandes sind die Richter der beiden Vorinstanzen übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Entscheidung über die Notwendigkeit kirchlicher Bauten im Falle eines nach dieser Richtung entstandenen Streites nicht vom Prozeßgerichte, sondern nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu treffen sei. Diese Auffassung entspricht der konstanten Judikatur des Reichsgerichtes.

Vgl. insbesondere Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 242, Bd. 34 S. 307; Gruchot's Beiträge Bd. 41 S. 407; Jurist. Wochenschr. von 1897 S. 179 Nr. 53, S. 279 Nr. 43 und 44, S. 491 Nr. 99.

Es muß auch gegenüber dem Ministerialbescheide vom 30. November 1895 (vgl. Amtliche Mitteilungen des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen von 1897 S. 158) und trotz der inzwischen am 25. Juni 1898 ergangenen neueren Erkenntnisse des Königlich preussischen

Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (Prozeßliste 2424 und Prozeßliste 2448), noch jetzt an diesem Standpunkte unverändert festgehalten werden, wobei nur noch folgendes hervorgehoben werden mag. Die Frage, ob ein kirchlicher Bau notwendig sei, ist nicht bloß, unter Berücksichtigung der obwaltenden physischen Zustände, aus bautechnischen Gesichtspunkten zu beantworten, sondern es kommt dabei vor allem darauf an, ob die Erhaltung, Wiederherstellung, bezw. Neubeschaffung des betreffenden Gebäudes im öffentlichen Interesse als geboten erscheint, und ob also aus diesem Gesichtspunkte ein Bedürfnis für die Ausführung des Baues vorliegt. Die Entscheidung dieser Vorfrage, welche nur einheitlich erfolgen kann, gebührt naturgemäß den Verwaltungsbehörden. Dementsprechend hat auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte wiederholt anerkannt, daß eine in Gemäßheit des § 707 A.L.R. II. 11 seitens der kirchlichen Oberen erlassene, die Ausführung eines kirchlichen Baues betreffende Anordnung von der Kirchengemeinde und ihrem Patrone (ohne einen zwischen ihnen bestehenden Streit) im Rechtswege nicht angefochten werden könne.

Vgl. die Entscheidungen vom 23. Dezember 1847 und vom 2. Februar 1848 (Justizministerialblatt von 1848 S. 183 und 169), sowie vom 25. Juni 1898 in Sachen Groß-S. wider P., Prozeßliste 2424.

Für die Annahme aber, daß der Prozeßrichter trotzdem zur Nachprüfung und Wänderung einer solchen Entscheidung der Verwaltungsbehörde befugt sein sollte, wenn er dieserhalb infolge eines Streites der Interessenten von einem derselben angegangen wurde, läßt sich ein zwingender Grund aus der Wortfassung der §§ 708 und 709 A.L.R. II. 11 nicht entnehmen. Vielmehr lassen die Vorschriften der §§ 707 und 710 flg. sowie der §§ 759 und 760 ebenda, in Verbindung mit dem Inhalte der königlichen Kabinettsorder vom 18. Februar 1805 (Neue Ediktensammlung Bd. 11 S. 2933 und bei Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze Bd. 8 S. 249 und 266), deutlich erkennen, daß im gewöhnlichen Prozeßverfahren nur über die Beitragspflicht und Verteilung der aufzubringenden Baukosten gestritten werden kann, während bezüglich der die Notwendigkeit und Art der Ausführung des Baues betreffenden Vorfrage dem Prozeßrichter eine Entscheidung nicht zusteht.

Vgl. übrigens auch den Erlaß vom 13. Januar 1874 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1874 S. 97, sowie § 27 Abs. 2 der vom evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen.

Dieser Grundsatz muß selbst dann zur Anwendung gebracht werden, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Streit über die Notwendigkeit des Baues zwischen der Kirchengemeinde und dem Patrone oder einem anderen Beitragspflichtigen erst entstanden ist, nachdem die Bauarbeiten bereits beendet waren. Durch die Ausführung des Baues mag dann das öffentliche Bedürfnis befriedigt sein; damit verliert aber die Frage, ob der Bau im öffentlichen Interesse notwendig gewesen war, nicht ihren ursprünglichen öffentlichrechtlichen Charakter.

Insofern nach Vollendung des Baues die Regelung eines Interimistikums zwecklos oder überhaupt nicht mehr möglich ist, wird es allerdings eines förmlichen Resolutes der Verwaltungsbehörde überhaupt nicht mehr bedürfen; vielmehr kann in solchen Fällen jeder Ausspruch der zuständigen Behörde, durch welchen sie die Notwendigkeit des Baues anerkannt hat, ja unter Umständen selbst eine von ihr nur thatsächlich, also stillschweigend zum Ausdruck gebrachte Genehmigung für ausreichend erachtet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 308 und Jurist. Wochenschr. von 1897 S. 279 Nr. 44, sowie die dort angeführten früheren Urteile.

Auf diesen Standpunkt haben sich auch die Richter der beiden Vorinstanzen gestellt. Dennoch ist der erste Richter zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Rechtsweg im vorliegenden Falle zulässig sei, indem von ihm erwogen wurde:

Die Kosten der in Rede stehenden Reparaturarbeiten hätten bei keinem der vorgekommenen einzelnen Baufälle den Betrag von 150 *M* erreicht. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 704 A.L.R. II. 11, der §§ 22 und 31 Nr. 5 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, bezw. des § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1892 und Art. II der Königlichen Verordnung vom 8. März 1893 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 S. 9, 12) sei mithin die das förmliche Resolut ersetzende Genehmigung der Aufsichtsbehörde ganz entbehrlich gewesen.

Demgegenüber ist jedoch vom Berufungsrichter mit Recht ausgeführt worden:

Es sei zwischen der bei Bauten gewisser Art erforderlichen Genehmigung der kirchlichen Organe und kirchenregimentlichen Behörden einerseits und dem bei Streitigkeiten über die Notwendigkeitsfrage (nach § 3 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845 und Art. 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) von der Bezirksregierung zu erlassenden Resolute anderseits zu unterscheiden, und demgemäß müsse auch die ein solches Resolut ersetzende Genehmigung seitens der Regierung erfolgen.“ . . .